

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Bergisch Gladbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29.10.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 102, Schloßstraße 21, 51429 Bergisch Gladbach

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Bensberg-Honschaft, Blatt 3064,

BV lfd. Nr. 1

197/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung

Bensberg-Honschaft, Giselbertstr. 10

Bensberg-Honschaft Flur 2

Flurstück 910, Erholungsfläche, Giselbertstraße, Größe 17 m²

Flurstück 915, Gebäude- und Freifläche, Giselbertstraße 7, 9, Größe 9 m²

Flurstück 924, Gebäude- und Freifläche, Giselbertstraße 7, Größe 7.027 m²

Flurstück 935, Gebäude- und Freifläche, Reginharstraße 6, 8, 10, 12, 14, 16, 16a, 18, 20, 22, 24, 26, 28, Größe 6.143 m²

Flurstück 936, Verkehrsfläche, Reginharstraße, Größe 1.767 m²

Flurstück 937, Verkehrsfläche, Reginharstraße, L 136, Größe 752 m²

Flurstück 938, Verkehrsfläche, Reginharstraße, Größe 71 m²

Flurstück 1323, Verkehrsfläche, Reginharstraße, Größe 1.564 m²

Flurstück 1341, Gebäude- und Freifläche, Giselbertstraße 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, Größe 13.272 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss gelegenen Wohnung in Block B, im Aufteilungsplan mit B 165 bezeichnet. Dem jeweiligen Eigentümer wird das die übrigen Eigentümer ausschließende Recht eingeräumt, den PKW Abstellplatz B 165 allein zu benutzen.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine im 1. OG gelegene Wohnung in Block B des "Wohnpark Bensberg" einschließlich eines Sondernutzungsrechts des Pkw-Abstellplatzes Nr. B165. Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht. Baujahr zwischen 1972 und 1975. Gemäß Aufteilungsplan und Teilungserklärung ist die Whg aufgeteilt in vier Zimmer, Küche, Diele, Bad, separates WC und Abstellraum. Rückwärtiger Balkon in südwestlicher Richtung. Wohnfläche rd. 100,54 m², Leerstand voraussichtlich ab 01.08.2026.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

160.000,00 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

